

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische
Angestellte**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bestellen und Einkaufen von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte
- Lagern des Apothekensortiments unter Berücksichtigung rechts- und produktspezifischer Bestimmungen
- Pflegen und Kontrollieren des Lagerbestandes und Optimieren der Lagerlogistik
- Anwenden apothekenspezifischer Informations- und Kommunikationssysteme
- Bilden und Kalkulieren von Preisen
- Durchführen von Leistungsabrechnungen
- Abwickeln des Zahlungsverkehrs
- Ausüben von Tätigkeiten der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle
- Durchführen von Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung sowie Vorbereiten apothekenrelevanter Dokumentationen
- Gestalten und Pflegen von Beziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern
- Planen, Durchführen und Auswerten von Marketingmaßnahmen
- Präsentieren apothekenüblicher Waren und apothekenpflichtiger Arzneimittel
- Entwickeln und Anwenden apothekenspezifischer qualitätssichernder Maßnahmen
- Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen über apothekenübliche Waren
- Durchführen apothekenspezifischer Dienstleistungen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und die Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ist in Apotheken, Krankenhausapotheken, der pharmazeutischen Industrie, im pharmazeutischen Großhandel, bei Krankenkassen, in Apothekerkammern und -verbänden tätig.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | |
|---|--|
| <p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>zuständige Stelle für die freien Berufe</p> | <p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>zuständige Stelle für die freien Berufe</p> |
| <p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p> | <p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p> |
| <p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> | <p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p> |
| <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 03.07.2012 (BGBl. I S. 1456) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.04.2012)</p> | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de